
Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (VVzTabPG)

Vom 18. Februar 2025 (Stand 1. April 2025)

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾

von der Regierung erlassen am 18. Februar 2025

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten zum Vollzug der Bundesgesetzgebung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten²⁾.

Art. 2 Generelle Zuständigkeit

¹ Das Veterinär- und Lebensmittelamt ist die generelle Vollzugsstelle für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten.

Art. 3 Vorbehalt der Gesundheitsgesetzgebung

¹ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten gemäss kantonaler Gesundheitsgesetzgebung³⁾.

² Entsprechend sind die Gemeinden für den Vollzug der Abgabeverbote von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten an Minderjährige, der Testkäufe sowie der Einschränkungen der Werbung, der Verkaufsförderung und des Sponsorings zuständig.

¹⁾ BR [110.100](#)

²⁾ SR [818.32](#)

³⁾ BR [500.000](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

507.500

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
18.02.2025	01.04.2025	Erlass	Erstfassung	2025-022

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	18.02.2025	01.04.2025	Erstfassung	2025-022